

Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2017 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2017 EUR
Funkt.- Kennziffer				

**20 031 Förderung von Investitionen
finanzschwacher Kommunen**
Begründung:

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 hat der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen i.H.v. 3,5 Mrd. EUR für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt.

Durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 werden zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes weitere 3,5 Mrd. EUR bereitgestellt.

Mit der Einrichtung der neuen Haushaltsstellen werden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Schulinfrastruktur nach Maßgabe des KInvFG geschaffen.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

n e u

119 15 129	Einnahmen gem. § 15 Abs. 1 KInvFG aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 15.			

n e u

119 25 129	Zinseinnahmen gem. § 15 Abs. 3 KInvFG im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 25.			

Übrige Einnahmen

n e u

334 10 129	Zuweisungen vom Sondervermögen des Bundes "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" für Investitionen nach Maßgabe von § 12 KInvFG.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Vermerk bei Titel 883 10.			

Gesamteinnahmen Kapitel 20 031.	—	—	—
--	---	---	---

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

n e u

631 15 129	Rückzahlung von Finanzhilfen an den Bund gem. § 15 Abs. 1 KInvFG wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 15 geleistet werden.			

n e u

631 25 129	Zinszahlungen an den Bund im Zusammenhang mit der Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 15 Abs. 3 KInvFG.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 25 geleistet werden.			

Kapitel 20 031
Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2017 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2017 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

Ausgaben für Investitionen

n e u

883 10 129 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen nach Maßgabe von § 12 KInvFG. — — —

neuer Vermerk: Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 334 10 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).

Gesamtausgaben Kapitel 20 031. — — —